

Satzung der Stadt Haan vom _____
über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB
für die Entwicklung des Grundstücks der Landesfinanzschule
(Vorkaufsrechtssatzung – Landesfinanzschule –)

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Zur Sicherung der im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grundstücks der Landesfinanzschule geplanten städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Haan nach § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung befindet sich in der Haaner Innenstadt im Bereich der Kaiserstraße 10-14 und liegt zwischen

- der Bundesstraße (B228) im Norden,

- den Grundstücken Kaiserstraße 18 und 20 sowie Martin-Luther-Straße 2a im Osten,
- dem Grundstück Bismarckstraße 4 / 10 im Süden und
- den Grundstücken Bismarckstraße 12a und Kaiserstraße 8 im Westen.

Nach dem Liegenschaftskataster ist folgendes Flurstück von der Vorkaufsrechtsatzung betroffen: Gemarkung Haan, Flur 22, Flurstück 222.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan zum Geltungsbereich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan zum Geltungsbereich

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss vom ... übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. § 215 (1) 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

2. § 7 (6) 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stadt Haan, den ...

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung
"ehemalige Landesfinanzschule"

